

Vorlage-Nr. 14/386

öffentlich

Datum: 11.03.2015
Dienststelle: Fachbereich 44
Bearbeitung: Fr. Toteva

Schulausschuss	17.03.2015	empfehlender Beschluss
Ausschuss für Inklusion	23.03.2015	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	17.04.2015	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	22.04.2015	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Richtlinie des Landschaftsverbandes Rheinland zur Förderung der Inklusion in allgemeinen Schulen (LVR-Inklusionspauschale)

Beschlussvorschlag:

Der Richtlinie des Landschaftsverbandes Rheinland zur Förderung der Inklusion in allgemeinen Schulen wird gemäß Vorlage Nr. 14/386 zugestimmt.

Die Richtlinie tritt am Tage nach der Bekanntmachung der Satzung (14/387) im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	055	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan		Aufwendungen: € 450.000 /Wirtschaftsplan ja
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:		Auszahlungen: € 450.000 /Wirtschaftsplan ja
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	450.000	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten		ja

Zusammenfassung:

Mit freiwilligen Mitteln aus der LVR-Inklusionspauschale unterstützt der LVR seit 2010 Schulträger im Rheinland bei ihren Bemühungen, auch Kindern und Jugendlichen mit einem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf den Besuch einer allgemeinen Schule zu ermöglichen. Mit Beschluss vom 11. Februar 2015 hat der Landschaftsausschuss die Umstellung der freiwilligen LVR-Förderung beschlossen. Die LVR-Inklusionspauschale wird gemäß Vorlage 14/224/1 befristet und als Ergänzung zur Landesförderung fortgeführt.

Das neue Förderverfahren soll durch eine Richtlinie geregelt werden. Kernpunkte der Richtlinie sind unter anderem die formellen Voraussetzungen und das Antrags- und Bewilligungsverfahren.

Zusätzlich zu der Richtlinie ist eine Fördersatzung durch die Landschaftsversammlung Rheinland zu beschließen, um eine Ermächtigungsgrundlage für die finanzielle Abwicklung der Förderung zu erhalten.

Begründung der Vorlage Nr. 14/386:

Richtlinie des Landschaftsverbandes Rheinland zur Förderung der Inklusion in allgemeinen Schulen (LVR-Inklusionspauschale)

Durch Leistungen aus der LVR-Inklusionspauschale unterstützt der LVR auf freiwilliger Basis die Entwicklung eines inklusiven Schulsystems im Rheinland. In den vergangenen fünf Jahren ist in über 400 Förderfällen durch die LVR-Inklusionspauschale für Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf in den Bereichen Sehen, Hören und Kommunikation, Sprache (Sekundarstufe I) sowie Körperliche und motorische Entwicklung das gemeinsame wohnortnahe Lernen ermöglicht worden.

Nach Inkrafttreten des „Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion“ (SchulInklAufwFöG) am 01. August 2014 und der damit einhergehenden Landesförderung in Höhe von 35 Mio. EUR jährlich, hat der LVR sein Konzept zur freiwilligen Förderung überarbeitet und angepasst. Der Landschaftsausschuss hat am 11. Februar 2015 auf der Grundlage der Vorlage 14/224/1 folgenden Beschluss gefasst:

„Die LVR-Inklusionspauschale wird für die Schuljahre 2015/2016 und 2016/2017 als Anreizfinanzierung und Einzelfallförderung in Ergänzung zur landesrechtlichen Förderung fortgeführt. Die jährliche Gesamtfördersumme beträgt 450.000 EUR und die Förderhöchstgrenzen je Fall sind förderschwerpunktbezogen. Mit der LVR-Inklusionspauschale wird die Finanzierung von Hilfen für den Besuch des Gemeinsamen Lernens unterstützt. Die Fördermittelverteilung erfolgt nach einer Stichtagsregelung.“

Die Verwaltung hat hierzu eine Förderrichtlinie erarbeitet. Kernpunkte der Richtlinie sind unter anderem die formellen Voraussetzungen und das Antrags- und Bewilligungsverfahren. Allerdings bildet eine Richtlinie keine Ermächtigungsgrundlage für die Abwicklung der Förderung. Neben der Förderrichtlinie wird daher eine separate Fördersatzung erstellt, die der Landschaftsversammlung Rheinland zur Beschlussfassung vorgelegt wird.

Die Förderrichtlinie ist als Anlage beigefügt.

L u b e k

Richtlinie des Landschaftsverbandes Rheinland zur Förderung der Inklusion in allgemeinen Schulen (LVR-Inklusionspauschale)

1. Förderzweck

Die freiwillige Förderung aus der LVR-Inklusionspauschale hat das Ziel und den Zweck, das in Art. 24 der UN-BRK anerkannte Recht von Menschen mit Behinderungen auf inklusive schulische Bildung – über die in den Schulgesetzen Nordrhein-Westfalen und im Sozialgesetzbuch vorgesehenen Hilfen und Leistungen hinaus – zu verwirklichen. Die LVR-Inklusionspauschale soll Schülerinnen und Schülern mit bestimmten Förderschwerpunkten den Besuch einer allgemeinen Schule und damit die Teilhabe am Gemeinsamen Lernen ermöglichen oder erleichtern. Der LVR leistet zugleich einen aktiven Beitrag zum Ausbau des Gemeinsamen Lernens, indem er Schulträgern auf Antrag eine die Landesförderung¹ ergänzende bedarfsbezogene Anschubfinanzierung gewährt. Leistungen aus der LVR-Inklusionspauschale können für Schülerinnen und Schüler mit den festgestellten Förderschwerpunkten Sehen, Hören und Kommunikation, Sprache (Sek I) oder Körperliche und motorische Entwicklung gewährt werden, wenn sie dadurch im Gemeinsamen Lernen beschult werden können².

2. Geltungsbereich und Zuwendungsempfänger

Die LVR-Inklusionspauschale erhalten die für allgemeine Schulen zuständigen öffentlichen Schulträger (Kreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Gemeinden) und die Ersatzschulträger nach §§ 100 ff. Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GV. NRW. S. 336) in der jeweils geltenden Fassung, deren Einrichtung sich im räumlichen Zuständigkeitsbereich des Landschaftsverbandes Rheinland befindet.

3. Förderanspruch

Der LVR gewährt die Förderung für die Schuljahre 2015/2016 und 2016/2017 freiwillig und einmalig für einen Unterstützungsbedarf von Schülerinnen und Schülern im Sinne dieser Richtlinie, abhängig vom festgestellten Förderschwerpunkt, höchstens bis zu der unter Nr. 6 aufgeführten Fördersumme. Hierfür stellt der LVR insgesamt einen Betrag in Höhe von jährlich 450.000 EUR zur Verfügung.

¹ Das „Gesetz zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion“ (SchulInklAufwFöG) sieht vor, dass das Land den Kommunen in NRW beginnend ab dem Schuljahr 2014/2015 jährlich insgesamt 35 Mio. EUR zur Deckung der zusätzlichen Kosten für die schulische Inklusion erstattet.

² Diese Voraussetzung ergibt sich aus der gesetzlich verpflichteten Schulträgerschaft des LVR für die Förderschulen Sehen, Hören und Kommunikation, Sprache Sekundarstufe I und Körperliche und Motorische Entwicklung gemäß § 78 SchulG NRW

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Der LVR entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes über die Förderung.

Die individuellen Sozialleistungsansprüche der Schülerin und des Schülers mit Behinderung auf Eingliederungshilfe nach §§ 53 ff. Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) oder § 35 a Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) sowie andere mögliche Sozialleistungsansprüche, insbesondere nach Sozialgesetzbuch V (SGB V), bleiben von der Förderung nach dieser Richtlinie unberührt. Diese sind vorrangig vor der LVR-Inklusionspauschale zu beantragen.

4. Fördervoraussetzungen

- 4.1 Voraussetzung für die Gewährung der LVR-Inklusionspauschale an den Schulträger ist die Aufnahme einer Schülerin bzw. eines Schülers, bei der/dem der vorrangige Förderschwerpunkt
- Sehen,
 - Hören und Kommunikation,
 - Sprache Sekundarstufe I oder
 - Körperliche und Motorische Entwicklung
- auf der Grundlage der Ausbildungsordnung Sonderpädagogische Förderung NRW (AO-SF) festgestellt worden ist. Eine Förderung anderer Förderschwerpunkte scheidet aus.²
- 4.2 Der Antrag auf Förderung (s. Ziffer 7 dieser Richtlinie) muss im Vorfeld der Aufnahme an der allgemeinen Schule gestellt werden.³ Gleich behandelt werden formgerecht eingegangene Anträge, bei denen der Förderschwerpunkt erstmalig festgestellt wird und ein Verbleib der Schülerin/des Schülers in der allgemeinen Schule ohne Leistungen aus der Inklusionspauschale nicht sichergestellt werden kann (s. Ziffer 8 dieser Richtlinie).
- 4.3 Ändern sich die tatsächlichen oder rechtlichen Voraussetzungen (vor oder nach Bewilligung) für die Gewährung der LVR-Inklusionspauschale ist der Schulträger verpflichtet, diese Änderungen der Stabsstelle Inklusion des LVR-Dezernats Schulen und Integration unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Dies gilt insbesondere bei einem angedachten Wechsel eines Kindes in eine andere Schule.

5. Fördergegenstand

Aus Mitteln der LVR-Inklusionspauschale können für den Unterrichtsbesuch an allgemeinen Schulen die sächliche Ausstattung und/oder die barrierefreie Herrichtung der Räumlichkeiten gefördert werden:

³ Nach der formalen Aufnahme des Kindes durch die Schulleitung gilt das Schulträgerprinzip nach § 79 SchulG NRW. Grundsätzlich ist der Schulträger gem. § 79 SchulG NRW verpflichtet, die für einen ordnungsgemäßen Unterricht erforderlichen Schulanlagen, Gebäude, Einrichtungen und Lehrmittel bereitzustellen und zu unterhalten sowie die Schülerfahrkosten gem. § 97 SchulG NRW i.V.m. der Schülerfahrkostenverordnung zu übernehmen. Nach der Aufnahme des Kindes an der allgemeinen Schule ist eine Förderung aus der LVR-Inklusionspauschale nicht mehr möglich.

-
- 5.1 Zu der sächlichen Ausstattung zählen alle Hilfsmittel und schulische Gebrauchsgegenstände z.B. Hygieneraumausstattung: Pflegeliegen, Wickelauflagen
Mobilitätshilfen: Lifter, Treppensteighilfen; spezielle Schulmöbel: höhenverstellbare, neigbare Schultische, Schreib-/Leseputls, Drehstühle, Akkuleuchten etc., die von anderen Schülerinnen und Schüler mit gleicher oder ähnlicher Beeinträchtigung ebenfalls genutzt werden können.

Von der Förderung sind Hilfsmittel ausgeschlossen, für die die Rehabilitationsträger im Sinne des § 6 SGB IX zuständig sind. Dies gilt vor allem für den Anspruch auf Hilfsmittelversorgung im Rahmen der allgemeinen Schulausbildung gegenüber den gesetzlichen bzw. privaten Krankenkassen sowie der Beihilfe, wie z.B. Bildschirmlesegeräte, Kommunikationsanlagen oder Rollstühle. Dies gilt auch dann, wenn die Rehabilitationsträger den Anspruch auf das beantragte Hilfsmittel in Rahmen eines Verwaltungsverfahrens ablehnen. Für privat krankenversicherte bzw. beihilfeberechtigte Leistungsempfänger erfolgt keine Förderung.⁴

Der Schulträger wirkt daraufhin, dass die vorrangigen Ansprüche der einzelnen Schülerin und des einzelnen Schülers gegenüber den Rehabilitationsträgern geltend gemacht werden.

Lehr-, Lern- und Unterrichtsmaterialien sind von der Förderung ausdrücklich ausgenommen.

- 5.2 Neben der Sachausstattung können auch Baumaßnahmen wie z.B. der Einbau von Rampen und Türverbreiterungen und der Aus- bzw. Umbau von Therapie- und Pflegeeinheiten, behindertengerechten Toiletten, Akustikmaßnahmen, die kontrastreiche Gestaltung von Treppenhäusern usw. gefördert werden.

Sonstige Leistungen, die dringend erforderlich sind, damit die Ziele dieser Richtlinie erreicht werden können, werden unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls geprüft und können im Ausnahmefall gefördert werden.

6. Förderhöhe

Die maximale Höhe der LVR-Inklusionspauschale beträgt unter Berücksichtigung der individuellen Bedarfe der Schülerin bzw. des Schülers beim

- Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung bis zu 10.000 €
- Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation bis zu 6.000 €
- Förderschwerpunkt Sehen bis zu 2.500 €
- Für den Förderschwerpunkt Sprache wird vorerst kein Förderhöchstbetrag festgelegt. Die gemeldeten Bedarfe werden im Einzelfall geprüft.

⁴ Im Rahmen der allgemeinen Schulausbildung gehören individuelle Hilfsmittel wie z.B. Bildschirmlesegeräte, Kommunikationsanlagen oder Rollstühle etc. zum Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV). Bei privat versicherten oder beihilfeberechtigten Schülerinnen und Schülern richtet sich der Anspruch auf Versorgung mit Hilfsmitteln nach dem jeweiligen (privaten) Versicherungsvertrag. Mit Ende der allgemeinen Schulausbildung endet in der Regel auch die Zuständigkeit der GKV für die Versorgung von behinderten Schülerinnen und Schülern mit Hilfsmitteln für den Schulbesuch und es entsteht ein Anspruch gegenüber dem Sozialhilfeträger, sofern dazu die sonstigen sozialhilferechtlichen Voraussetzungen gegeben sind.

7. Antragsverfahren

Die Förderung wird auf Antrag gewährt. Der Antrag ist zwingend vor der Aufnahme der Schülerin oder des Schülers, die bzw. der Anlass für die Anschaffung bzw. den Umbau bietet, bei der Stabsstelle Inklusion des LVR-Dezernats Schulen und Integration unter Verwendung des anliegenden Vordrucks zu stellen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Ausgefüllter Vordruck „Antrag auf Inklusionspauschale“⁵
- Nachweis über den vorrangigen Förderschwerpunkt Sehen, Hören und Kommunikation, Sprache (Sek. I), Körperliche und motorische Entwicklung (z.B. AO-SF-Bescheid)
- Jeweils ein Kostenvoranschlag; vor der Einholung der Kostenvoranschläge soll eine Beratung über die besonderen Bedarfe mit der zuständigen LVR-Förderschule erfolgen.

8. Bewilligungsverfahren

Alle Anträge müssen spätestens bis zum 31. Mai des Jahres bei der Stabsstelle Inklusion des LVR-Dezernats Schulen und Integration vollständig eingegangen sein. Nachträglich eingehende Anträge können nur bei nicht ausgeschöpftem Budget, für besondere Ausnahmefälle (unterjährige Aufnahme des Kindes an der Schule bzw. die unterjährige Feststellung eines Förderbedarfes) berücksichtigt werden.

Nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen prüft der LVR nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Berücksichtigung des Gleichbehandlungsgrundsatzes die grundsätzliche Förderfähigkeit und stellt bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen mittels eines schriftlichen, im Einzelfall mit Nebenbestimmungen (Bedingungen, Auflagen) versehenen Bescheides die grundsätzliche Förderfähigkeit fest.

Über die endgültige Förderhöhe wird nach dem Stichtag entschieden. Liegt das Gesamtantragsvolumen höher als die zur Verfügung stehenden Finanzmittel, erfolgt eine prozentuale Kürzung über alle förderfähigen Anträge. Auf der Grundlage des Bescheids über die grundsätzliche Förderfähigkeit stellt der LVR in Abhängigkeit vom Umfang aller vorliegenden förderfähigen Anträge nach pflichtgemäßem Ermessen mittels eines schriftlichen, im Einzelfall mit Nebenbestimmungen (Bedingungen, Auflagen) versehenen Bescheides die voraussichtlich erstattungsfähigen Kosten fest.

Nach Vorlage eines vereinfachten Verwendungsnachweises nach Durchführung der Maßnahme erstattet der LVR den Schulträgern die tatsächlich aufgewendeten und anerkenungsfähigen Mittel in maximaler Höhe der im Bewilligungsbescheid genannten Summe.⁶

⁵ Download unter:

http://www.lvr.de/de/nav_main/schulen/inklusion_macht_schule/infos_fuer_schultraeger_1/inklusionspauschale_beantragen_1/inklusionspauschale_beantragen.jsp

⁶ Mit der Bewilligung verpflichten sich die Leistungsempfänger, den LVR über eventuellen Schulwechsel bzw. eine eventuelle Rückschulung an eine Förderschule zu unterrichten. Diese Information wird für statistische Zwecke genutzt, um den Erfolg der Fördermaßnahme dokumentieren zu können.

Die Unwirksamkeit, die Rücknahme, der Widerruf des Förderbescheides sowie die Rückforderung der Förderung richten sich nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW/ insbesondere nach §§ 48 ff. VwVfG NRW. Die Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung Nordrhein-Westfalen (VV LHO) und die Verwaltungsvorschriften für die Zuwendungen an Gemeinden (VVG) sowie das Haushaltsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen sind ergänzend heranzuziehen.

9. Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Die Richtlinie tritt am Tage nach der Bekanntmachung der Satzung (14/387) im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW in Kraft.